

## Warum interessiert sich Ihre Bank für Ihre Konfessionszugehörigkeit?

Viele Menschen erhalten in diesen Tagen einen Brief von ihrer Bank, in dem sie nach ihrer Konfessionszugehörigkeit gefragt werden. Warum, so fragt sich mancher überrascht, will meine Bank wissen, zu welcher Konfession ich gehöre? Die Bischöfliche Finanzkammer erklärt dazu:

Mit Wirkung zum 1. Januar 2009 wird die Besteuerung von Kapitalerträgen im Rahmen der Einkommensbesteuerung durch die Einführung der Abgeltungsteuer vollständig neu geregelt und sowohl für den Steuerzahler als auch für die Finanzverwaltung vereinheitlicht und vereinfacht.

Der Abgeltungsteuer als besonderer Form der Einkommensbesteuerung unterliegen ab Januar 2009 in der Regel alle Kapitaleinkünfte (z.B. Zinsen, Dividenden) sowie Veräußerungsgewinne. Mit einem Steuersatz von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer wird der Steueranspruch an der Quelle, das heißt bei der auszahlenden Bank oder Sparkasse, erfasst und abgegolten. Diese Kapitalerträge unterliegen somit nicht mehr der so genannten Steuerprogression und müssen nicht mehr bei der Einkommenssteuererklärung angegeben werden. Mit diesem Steuersatz ist grundsätzlich die Einkommensteuer auf Kapitalerträge abgegolten. Daher auch der Name „Abgeltungsteuer“.

Um die Abgeltungsteuer auch in Bezug auf die Kirchensteuer umsetzen zu können, müssen nun die Banken an ihre Kunden herantreten und die vom Kunden gewünschte Form der Kirchensteuererhebung abfragen. Dabei ist kein Kunde gezwungen, seine Kirchengliederung bei seiner Bank anzugeben. Im bis 2008 geltenden Verfahren waren die Banken von der Kirchensteuererhebung nicht betroffen. Sie mussten nur den gesetzlichen Quellensteuerabzug vornehmen. Jeder Steuerpflichtige war darüber hinaus verpflichtet, seine Kapitaleinkünfte in seiner Einkommenssteuererklärung anzugeben. Zusammen mit den anderen Einkunftsarten wurden diese dem geltenden Steuertarif unterworfen. Die sich hieraus ergebende Steuerlast diente dann auch zur Ermittlung der Kirchensteuer.

Da die Kirchensteuer auf Kapitalerträge somit nicht neu eingeführt wird, bittet die Diözese Würzburg ihre Kirchensteuerzahler, sich dem Vereinfachungsverfahren anzuschließen und die von den Banken übersandten Anträge auf Einbehalt der Kirchensteuer (§ 51a Abs. 2c EStG) auszufüllen und unterschrieben an die kontoführenden Banken zurück zu senden. Sie unterstützen damit entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit die vielfältigen kirchlichen Aufgaben in der Diözese Würzburg und den Pfarreien vor Ort. Denn viele Aufgaben in unserer Diözese, wie pastorale Betreuung, Erhaltung unserer Kirchen, Pfarrheime und Kindergärten, verschiedenste Beratungs- und Bildungsangebote etc. könnten ohne die Leistungen der Kirchensteuerzahler nicht wahrgenommen werden.

Zur Verwendung der Kirchensteuer verweisen wir auf die Informationen zum Haushalt der Diözese Würzburg unter <http://www.bistum-wuerzburg.de>, Suchwort „Haushalt“.

Wenn jedoch die Kirchensteuerzahler diesen anonymen Abgeltungsweg nicht wünschen, können sie - wie bisher - die Kapitalerträge in ihrer Einkommenssteuererklärung angeben. Die Finanzverwaltung wird dann im Veranlagungsverfahren die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ermitteln.

Im Hinblick auf Kinder und Rentner wird darauf hingewiesen, dass neben dem Sparerpauschbetrag von 801 Euro (bei Einzelveranlagung), bzw. 1.602 Euro (bei Zusammenveranlagung), weiterhin die Möglichkeit besteht, den Abzug der Abgeltungsteuer durch die Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung zu vermeiden. Diese „NV-Bescheinigung“ wird vom Finanzamt ausgestellt, wenn anzunehmen ist, dass das zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages von derzeit 7.664 Euro (bei Einzelveranlagung), bzw. 15.328 Euro (bei Zusammenveranlagung) liegt. Bei Vorlage einer solchen NV-Bescheinigung entfällt der gesamte Abgeltungsteuerabzug.

Geringverdiener, die zwar keine NV-Bescheinigung erhalten, deren (Grenz-)steuersatz jedoch unter 25 Prozent liegt, können die Kapitalerträge in ihrer Einkommenssteuererklärung angeben und erhalten auf diesem Wege zu viel gezahlte Abgeltungsteuer einschließlich Kirchensteuer

zurück.

Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Kirchensteuer steht das Kirchensteueramt der Diözese Würzburg zur Verfügung. <http://www.kirchensteueramt.bistum-wuerzburg.de>.

Die Diözese Würzburg bedankt sich bei allen Kirchensteuerzahlern, Spendern und ehrenamtlich Tätigen, ohne deren Unterstützung unser reges kirchliches Leben nicht möglich wäre.

Dr. Adolf Bauer  
Bischöflicher Finanzdirektor